



- 1 Normen Europäischer Modellbahnen (NEM) bestehen aus
 - Verbindlichen Normen,
 - Empfehlungen,
 - Dokumentationen.Vorschläge, Vorentwürfe und Entwürfe sind Stufen der Vorbereitung für NEM.
- 2 **Verbindliche Normen** sind insgesamt verbindlich oder enthalten verbindliche Festlegungen. Sie haben das Ziel, einen funktionssicheren und weitgehend vorbildgerechten Betrieb auf Modellbahnanlagen zu garantieren und dabei die Kompatibilität der Erzeugnisse verschiedener Hersteller zu ermöglichen.
Erzeugnisse dürfen als der jeweiligen NEM entsprechend bezeichnet werden, wenn sie keine Abweichungen von der verbindlichen NEM aufweisen oder durch einfache Austauschmontage der verbindlichen NEM entsprechend ausgerüstet werden können (z. B. gemäß NEM 362).
- 3 **Empfehlungen** sind nicht verbindlich. Sie enthalten Ratschläge mit den Zielen, eine große Annäherung der Modelle an das Vorbild zu erreichen, die Austauschbarkeit von Teilen zu gewährleisten oder gewisse Funktionen zu ermöglichen.
- 4 **Dokumentationen** enthalten Regelungen, Zusammenstellungen, Übersichten, Arbeitsanleitungen, Meßmethoden oder ähnliches.
- 5 **Vorschläge** für Normen können von der Leitung der Technischen Kommission (TK) oder den Mitgliedsverbänden des MOROP in deutscher oder französischer Sprache vorgelegt werden. Vorschläge von Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Beratern der TK oder anderen Einzelpersonen sind über den jeweiligen Ländervertreter oder - sofern keine Ländervertretung in der TK besteht - beim Sekretär der TK einzureichen. Nach Prüfung werden sie dem Leiter der TK übergeben, der ihre Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Beratung setzt. Die Beratungen finden in der Regel zweimal jährlich statt.
Der Leiter der TK stellt den Vorschlag vor. Nach Beratung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der TK über die Annahme. Bei Annahme des Vorschlags bestellt der Leiter einen Bearbeiter für die Aufstellung eines Vorentwurfs. Der Bearbeiter kann weitere Mitarbeiter hinzuziehen. Nach Möglichkeit soll sowohl die deutsche als auch die französische Sprachgruppe vertreten sein.
- 6 Der Bearbeiter legt dem Leiter der TK den **Vorentwurf** so rechtzeitig vor, daß er den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der nächsten Beratung in der jeweiligen Sprache (deutsch oder französisch) zugestellt werden kann.
- 7 Die TK berät über den Vorentwurf und faßt gegebenenfalls Beschluß über einen Entwurf. Der **Entwurf** soll nach Form und Inhalt bereits weitgehend der endgültigen Norm entsprechen und nur noch geringfügige Änderungen erwarten lassen.
Der Entwurf wird je nach seiner Bedeutung solchen Institutionen (z.B. Modellbahnindustrie, Verbände, Presse) und Einzelpersonen zur Kenntnis gegeben, denen ein Mitspracherecht gewährt wird. Ihnen soll ein Zeitraum von vier Wochen zur Stellungnahme eingeräumt werden. Außerdem wird der Entwurf allen stimmberechtigten Mitgliedern und ständigen Beratern in deutsch und französisch ebenso rechtzeitig zugestellt.
- 8 Die Einsprüche werden in der TK beraten. Für die **Verabschiedung des Entwurfs** als Norm ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Danach wird der verabschiedete Entwurf der Delegiertenversammlung des MOROP in deutscher und französischer Sprache zur **Inkraftsetzung** vorgelegt. Eventuelle Gegenmeinungen von TK-Mitgliedern sind der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
Der Präsident des MOROP kann von der Delegiertenversammlung ermächtigt werden, noch ausstehende Fragen mit dem Leiter der TK zu klären und den Entwurf daraufhin in Kraft zu setzen. Bei Ablehnung des verabschiedeten Entwurfs kann die Delegiertenversammlung die TK mit der Neubearbeitung beauftragen.
- 9 Nach Inkraftsetzung der Norm wird sie durch Hinweis in "MOROP-Inform" und je nach allgemeinem Interesse durch **Veröffentlichung** in der Fachpresse bekanntgegeben.
Der **Vertrieb** der in Kraft gesetzten Normen ist in NEM 003 geregelt.